



# **Satzung**

**über die im Jahre 1956 gegründete**

**1. Große Gocher Karnevalsgesellschaft**

**„ R o t - W e i ß “ e. V.**

Diese Satzung wurde der „Mustersatzung“ des BDK  
(Bund Deutscher Karneval) angeglichen.

12.04.2019

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Vereinstätigkeit
- § 4 Verwendungszweck der Mittel
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Verlust der Mitgliedschaft
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Der Vorstand
- § 11 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- § 12 Verleihung des Ordens für hervorragende Verdienste um den niederrheinischen Karneval
- § 13 Wahlen, Beschlüsse, Abstimmungen
- § 14 Durchführung der Prinzenstellung
- § 15 Datenschutz im Verein
- § 16 Auflösung des Vereins
- § 17 Inkrafttreten

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

**Abs. 1** Der Verein führt den Namen:

*1. Große Gocher Karnevalsgesellschaft „Rot – Weiß“ e. V.*

**Abs. 2** Sitz des Vereins: **Goch**

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kleve eingetragen.

**Abs. 3** Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. jeden Jahres.

**Abs. 4** Das Vereinszeichen, das zugleich eingetragene Bildmarke gem. § 3 Markengesetz ist der „**Narrenreiter**“ und sieht wie folgt aus:



Eingetragene Bildmarke beim Deutschen Patent- und Markenamt. **Marke Nr. 30 2018 109 988**

## **§ 2 Zweck des Vereins**

**Abs. 1** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung.

---

**Abs. 2**

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a) Pflege und Förderung des heimatlichen Karnevalsbrauchtums
- b) Förderung und Durchführung von Karnevalsveranstaltungen und Beteiligung an Karnevalsumzügen (Rathaussturm, Rosenmontagszug u.ä.)
- c) Förderung und Unterstützung der Heimatpflege sowie der heimischen Mundart
- d) Kontaktpflege zu in- und ausländischen karnevalistischen Gesellschaften, Vereinen und Organisationen, soweit ein solcher Bedarf besteht und die eigenen Veranstaltungen dadurch nicht gestört oder gehindert werden.
- e) Besonderen Wert legt der Verein auf eine ausgedehnte und sorgfältige Jugendarbeit.

mit den Zielen:

**Die Jugendlichen an einen Traditionsverein zu binden und damit den Gedanken an Heimat, Völkerverständigung und Tradition wachzuhalten. Es wird angestrebt, den allgemeinen Trend der Loslösung von der Familie entgegen zu wirken sowie eine Prägung des Gemeinschaftssinnes und der Tradition zu stabilisieren.“**

Diese Zwecke werden verfolgt um den jungen Menschen mit seinen individuellen und sozialen Anlagen in seiner Entwicklung zu fördern. Weiterhin sollen Mitglieder aus der Jugendabteilung durch Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zur Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendarbeit befähigt werden.

- f) Gestellung des Prinzenpaares mit Unterstützung in organisatorischer und finanzieller Hinsicht

- g) Organisation und Durchführung der Besuche des Prinzenpaares mit der Prinzengarde bei den Karnevalsveranstaltungen der Gocher vereine, Besuche in Krankenhäusern, Kindergärten und Altenheime.

### **§ 3 Vereinstätigkeit**

- Abs. 1** Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Verwendungszeck der Mittel**

- Abs. 1** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- Abs. 1** Die Mitgliedschaft im Verein kann jede unbescholtene Person erwerben. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zu ihrer Aufnahme der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.
- Abs. 2** Anträge auf Aufnahme in den Verein sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung bekanntzugeben. Durch die Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins für sich bindend an.

**Abs. 3** Personen und Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ausgezeichnet werden ( z.B. zu Senatoren oder Ehrensenatoren ernannt werden ) oder durch besondere Ordensverleihungen geehrt werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**Abs. 1** Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins zu. Sie können die in § 9 festgelegten Rechte ausüben; Anträge und Anfragen stellen, sowie Wünsche und Anregungen vortragen.

**Abs. 2** Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

**Abs. 3** Eine evtl. Aufnahmegebühr und der Betrag werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

Er ist pünktlich bei der festgesetzten Fälligkeit zu entrichten.

der festgelegte Jahresbeitrag wird wie folgt gesplittet:

- Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr leisten 25 % des Jahresbeitrages
- Mitglieder vom 16. bis zum 21. Lebensjahr leisten 50 % de Jahresbeitrages
- Mitglieder ab dem 21. Lebensjahr leisten den festgelegten Jahresbeitrag

**Abs. 4** Die Ausübung des Mitgliedrechtes kann einen anderen nicht übertragen werden.

**Abs. 5** Jedes Mitglied ist bei Wahlen und Abstimmungen stimmberechtigt.

## **§ 7 Verlust der Mitgliedschaft**

- Abs. 1** Die Mitgliedschaft erlischt:
- a ) durch Tod
  - b ) durch freiwilligen Austritt
  - c ) durch Ausschluss

Ausschlussgründe sind:

1. grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse
2. durch bewiesenes, das Ansehen des Vereins oder des Brauchtums schädigendes Verhalten;
3. Nichterfüllung der Beitragspflicht nach drei Monaten bei vorausgegangener zweimaliger Mahnung

Der Ausschluss nach Abs. 1 Buchstabe c erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und ist dem Betroffenen unverzüglich durch Einschreibebrief unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb von 14 Tagen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, schriftlich Einspruch möglich. Wird diesem nicht abgeholfen, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist.

- Abs. 2** Bei Verlust der Mitgliedschaft bestehen keine Ansprüche auf Rückerstattung aller erbrachten Leistungen.

- Abs. 3** Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- Abs. 1** Die Organe des Vereins sind:

- 1.1 Die Mitgliederversammlungen

1.2 Der Vorstand

1.3 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB

1.4 Die Jugendabteilung

## **§ 9 Mitgliederversammlungen**

**Abs. 1** Die Mitgliederversammlungen sind das oberste Organ des Vereins. Sie sind mindestens zweimal im Jahr einzuberufen und zwar als:

a ) ordentliche Mitgliederversammlung

b ) außerordentliche Mitgliederversammlung

**Abs. 2** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung statt; spätestens bis 30.04. eines jeden Jahres.

**Abs. 3** Der Jahreshauptversammlung obliegen:

1. die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes;

2. Entgegennahme des Kassenberichtes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer

3. Entlastung des Vorstandes

4. Neuwahl des Vorstandes



5. Wahl von 2 Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig;
6. Wahl eines oder mehrerer Sitzungspräsidenten;
7. Bestimmung des Vereinslokals;
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen; Diese sind nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich;
9. Beschlussfassung über Einsprüche gegen den vom Vorstand beschlossenen Ausschluss eines Mitgliedes nach § 7 Abs. 1 Buchstabe c;
10. Die Ernennung von Ehrenvorsitzenden

**Abs. 4** Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert (jedoch mindestens einmal im Jahr) oder wenn  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die in Abs. 3 Ziff. 1 – 9 geregelten Obliegenheiten, können ebenfalls in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden.

**Abs. 5** Jahreshauptversammlungen / Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden der auch Versammlungsleiter ist, mindestens eine Woche vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

**Abs. 6** Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

**Abs. 7** Gegen die Beschlüsse und Entscheidungen der Mitgliederversammlung ist ein Einspruch nicht möglich.

**Abs. 8** Über die Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung (ggf. Wahlergebnisse und

Beschlüsse) ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 10 Der Vorstand**

**Abs. 1** Der Vorstand besteht aus dem:

- 1. Vorsitzende
- 2. Vorsitzende
- Schatzmeister
- Geschäftsführer
- Pressesprecher und Medienbeauftragter
- 3 – 4 Beisitzer
- Jugendwart

außerdem gehören dem Vorstand geborene Mitglieder an,

- der oder die Sitzungspräsidenten
- der vom Vorstand zu benennende Vertreter des RZK
- der oder die Ehrenvorsitzenden

Die Zusammenlegung von Ämtern (höchstens jedoch zwei) ist möglich. Hiervon ist der 1. Vorsitzende ausgeschlossen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Dauer der Amtszeit beträgt vier Jahre, sie verlängert sich automatisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Wiederwahl ist möglich.

Alle 2 Jahre wird eine Hälfte des Vorstandes gewählt. In der ersten Periode sind das der

- 1. Vorsitzende
- Schatzmeister
- Jugendwart
- 3. und 4. Beisitzer

In der zweiten Periode sind das der

- 2. Vorsitzende
- Geschäftsführer
- Pressesprecher und Medienbeauftragter
- 1. und 2. Beisitzer

- Abs. 2** Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer aus, kann seine Stelle bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzt werden, soweit dies die Situation erfordert.
- Abs. 3** Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins, sowie die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Er kann erforderlichenfalls hierzu Neuordnungen erlassen.
- Abs. 4** Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Für jedes Geschäftsjahr hat der Schatzmeister die Jahresrechnung und eine Vermögensaufstellung zu fertigen und der Versammlung vorzutragen.
- Abs. 5** Die Kasse ist vor Jahresabschluss von den Kassenprüfer zu prüfen; sie haben der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht abzugeben.
- Abs. 6** Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Einladung und bei Anwesenheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung beruft der 2. Vorsitzende die Sitzungen des Vorstandes ein.
- Abs. 7** Die Tätigkeit des Vorstandes und der Vereinsmitglieder ist ehrenamtlich; jedoch können Kosten erstattet werden.
- Abs. 8** Über wichtige Entscheidungen, sowie über Beschlüsse des Vorstandes sind schriftliche Vermerke zu fertigen.

## **§ 11 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB**

**Abs. 1** Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören an:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Schatzmeister
- der Geschäftsführer

Jeweils 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

## **§ 12 Verleihung des Ordens für hervorragende Verdienste um den niederrheinischen Karneval**

**Abs. 1** Der im Jahre 1961 geschaffene und erstmals verliehene Orden für hervorragende Verdienste um den niederrheinischen Karneval soll jährlich auf Vorschlag des Vorstandes einer entsprechenden Persönlichkeit während einer Karnevalsveranstaltung überreicht werden.

**Abs. 2** Über den Vorschlag entscheidet die Mitgliederversammlung.

**Abs. 3** Der Träger soll nicht Mitglied des Vereins sein. Er kann dem Verein nach der Verleihung beitreten.

## **§ 13 Wahlen – Beschlüsse - Abstimmungen**

**Abs. 1** Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gilt folgende Regelung:

- a) Bei Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.  
Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Bei der Auszählung der Stimmen werden die ungültigen Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.

Eine Wahl durch Akklamation ist zulässig, wenn nicht ausdrücklich geheime Wahl beantragt wird.

**Abs. 2** Beschlüsse des Vorstandes werden ebenfalls mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

**Abs. 3** Ergibt sich bei der Abstimmung über Anträge, Stimmgleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 14 Durchführung der Prinzenstellung**

**Abs. 1** Jedes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr, kann sich um den Posten des „Prinzen für den Gocher Karneval“, bewerben. Bedingung ist, dass der Bewerber einen einwandfreien Leumund hat.

**Abs. 2** Zum Gefolge des Prinzen gehören:

- a) eine Prinzessin
- b) eine Prinzengarde

Die Prinzessin muss ledig und volljährig sein und darf nicht im 1. verwandtschaftlichen Grad mit dem Prinzen verwandt sein.

Die Prinzengarde muss mindestens 18 Mann stark sein, damit Gewähr gegeben ist, dass immer zehn Mann bei den Auftritten zur Verfügung stehen.

Die Gardisten müssen Mitglied der 1. GGK Rot – Weiß e.V. sein.

Sollte der gewählte Prinz plötzlich verhindert sein, so ist aus dem Bereich der Mitglieder eine andere Person zu benennen.

Ist dieses nicht möglich, soll in Abstimmung ein Ex – Prinz der 1. GGK Rot – Weiß die Aufgabe des für die laufende Session gewählten Prinzen übernehmen.

Vom Verein erhält der Prinz ideologische und materielle Unterstützung.

Das Prinzenpaar muss traditionsgemäß gekleidet sein.

- Abs. 3** Der Prinz und sein Gefolge sind verpflichtet, auf Anforderung, karnevalistischer Veranstaltungen der Vereine, Pumpengemeinschaften und gesellige Gruppen zu besuchen. Die Besuche der Veranstaltungen sind so auszurichten, dass sie das Image der 1. GGK Rot – Weiß sowie der Stadt Goch fördern.

## **§ 15 Datenschutz im Verein**

**Abs. 1** Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundes-datenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachlich Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

**Abs. 2** Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und

- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

**Abs. 3** Den Organen des Vereins, oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

**Abs. 1** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

**Abs. 2** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Goch, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke; und zwar zur Förderung vaterstädtischen Brauchtums zu verwenden hat.

**Abs. 3** Die Liquidation des Vermögens nach Auflösung des Vereins erfolgt durch zwei von der letzten Mitgliederversammlung ernannten Liquidatoren

## **§ 17 Inkrafttreten**

**Die §§ 1 – 16 dieser Satzung treten nach Abstimmung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.**

**Goch, den 12.04.2019**

## **Unterschriften**

**1. Vorsitzender**

**Schatzmeister**

**2. Vorsitzender**

**Geschäftsführer**